

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Constitutions-Edict**

Über die Verfassung der Gemeinheiten, Körperschaften und  
Staats-Anstalten betreffend

**Karl Friedrich <Baden, Großherzog>**

**Carlsruhe, 1807**

[urn:nbn:de:bsz:31-8985](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-8985)

(3)  
Zweites  
Constitutions-Erict  
Die

Verfassung  
der

Gemeintheilen  
betreffend

De anno  
1807



(Carl Friedrich Gossler von Baden)

Zweites

# ConstitutionsEdict

über die

## Verfassung der Gemeinheiten,

Körperschaften und Staats-Anstalten

betreffend.

---

Carlsruhe

In Madlots Hofbuchhandlung

1807.

042862, 14, 3

20

---

**C**arl Friedrich von Gottes Gnaden  
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen &c.  
In Verfolg jener Absicht, die Wir in der frühern  
Constitutions-Urkunde über das Verhältniß des  
Staats zur Kirche geäußert haben, finden Wir  
nun nöthig in gegenwärtiger Urkunde über die Ver-  
fassung  
der Gemeinden, Körperschaften,  
und Staats-Anstalten

in Unserem Staate jene Grundregeln anmit zu  
erklären, worauf deren Rechts-Stand beruhen und  
woraus alle weitere Organisation und Gesetzgebung  
für dieselbe ausgehen soll.

1.) Indem ursprünglich mehrere Familien mit  
Erlaubniß des Land-Eigenthümers auf einem Be-  
zirk sich niederließen um ihn anzubauen und zu be-  
nutzen, und einen Theil solcher Lande als Familien-  
Eigenthum bekamen, dabey aber zum Vortheil ihrer  
Nachbarn an gewisse gesellschaftliche Regeln in Ab-  
sicht auf die Benutzung des Bodens gebunden wur-  
den, ein anderer Theil aber nur ihnen gemeinschaft-  
lich zur Benutzung überlassen ward, indessen wie-

der ein anderer Theil des Bodens in unverrücktem Eigenthum und Genuß des vorigen grossen Landbesitzers blieb; indem hiernächst jene neuangesiedelte Familien aus ihrer Mitte Personen erkohren, welche ihre gemeinschaftliche Angelegenheiten besorgten, und Uneinigkeiten, die daraus entsprangen, schlichteten; indem die damalige LandEigenthümer sodann Gewalthaber oder Vögte ernannten, welche ihre Rechte auf diese angesiedelte Leute wahren mußten; und indem endlich die GutsEigenthumsBefugnisse der ursprünglichen LandEigenthümer nach und nach immermehr zu RegierungsRechten hinaufgesteigert, oder zwischen solchem und einem andern Oberherrn je nach Zeit und Gelegenheit getheilt wurden; entstand allmählig jene GemeindsVerfassung, welche jezo in Unseren Staaten sich vorfindet, nemlich als eine Sammlung mehrerer Familien, welche unter einer aus ihrer Mitte gezogenen leitenden Gewalt vereinigt sind, um ihre Nahrung und Gewerb-samkeit durch einen theils getheilten, theils gemeinschaftlichen Gebrauch eines bestimmten Bezirks des StaatsGebietes zu befördern, und welche zugleich als Mittel für die leichtere Vollziehung der Staats-Regierung, gleichsam als unterster Ring in der Kette der StaatsVerbindungen dienen. Sie sind demnach von der einen Seite eine gemeinschaftliche Vereinigung mehrerer Staatsbürger zu besserer Erreichung ihrer sämtlich einzelnen Lebenszwecke durch

GesamtWirkung, von der andern Seite aber eine pflichtgebottene ZusammenWirkung derselben unter der gemeinschaftlichen Leitung ihrer Vorsteher zur Beförderung der allgemeinen Staats- Wohlfarth. Aus diesem doppelten Gesichtspunkt ist daher stets ihr Rechtszustand zu beurtheilen, und jede aus dem Einen abgeleitete Folgerung durch die Hinsicht auf den Andern so zu modificiren, daß stets beide Zwecke in richtiger Harmonie bleiben. Insbesondere begründen sich daraus folgende Pflichten:

Erstens. Keine Gemeinde kann neu entstehen, es sey nun durch Trennung von einer andern, oder durch neue Ansiedlung, ohne zuvor von Uns als Oberherren dazu ertheilte Bewilligung.

Zweitens. Ohne die gleiche Bewilligung kann auch keine sich umgestalten, oder auflösen.

Drittens. Die gesellschaftlichen Rechte einer Gemeinde dürfen nur die leichtere Uebung ihrer Gewerbsamkeit zum Zweck haben und daraus abgeleitet werden, niemals aber auf Modificationen ihrer StaatsUnterthänigkeit bezogen, noch auf Untergenossen der Gemeinden oder auf andere Gemeinden ausgedehnt werden, soweit nicht eine besondere FreyheitsUrkunde ihnen einen grösseren Umfang bestimmte beilegt;

Viertens. Was eine Gemeinde weiter besitzt, je nachdem es gemeinverkäufliches PrivatGut ist, oder eine Berechtigung in Staatssachen, muß nach

den bestehenden, oder ferner ergehenden Gesetzen über StaatsVerhältnisse oder PrivatEigenthum beurtheilt werden, und kann nicht mehr und nicht weniger Sicherheit gegen jede Willkühr verlangen, als ähnliche Rechte anderer Staatsbürger auch.

2.) Ihrer obengenannten Natur zufolge hat jede Gemeinde ihre *M a r k u n g*, nemlich einen in eigenen Grenzen eingeschlossenen Umfang des Staats-Gebiets, auf welchem ihre gesellschaftliche Verbindung gewurzelt ist; ihr *B a n n R e c h t*, oder die Befugniß unter Oberherrlicher Aufsicht für die Arbeiten und für den Gebrauch der Liegenschaften diejenige Regeln festzusetzen und aufrecht zu halten, welche für den ungestörten Gang der Gewerbsamkeit der Gemeindslieder die verträglichsten sind; ihr *M a r k E i g e n t h u m* bestehend theils in *AllmendGut* oder solchem Grund und Boden, dessen Eigenthum der Gemeinde, dessen Genuß aber den Bürgern angehörig ist, theils in *Gemeinds-Gut* oder solchem Grund und Boden dessen Eigenthum und Genuß der ganzen Gemeinde angehört, theils in *GemeindsBauten* oder solchen Anlagen an Wohngebäuden, Wassergebäuden, und andern mehr, deren Eigenthum der Gemeinde gehört, es sey nun, daß sie zu bestimmten Zwecken, wie Rathhäuser und Hirtenhäuser oder zu gemeinem Gebrauch wie Dorfbrunnen, Brandweyer u. s. w. vorhanden sind, theils endlich in *Privat-*

Gut wovon bloß die Markherrschaft der Gemeinde, das Eigenthum aber sowohl als das Nießsungsrecht den einzelnen Gemeindegliedern zusteht. Jede Gemeinde hat ferner ihr Grundrecht, oder die Befugnis, jeden Uebergang desjenigen liegenschaftlichen Eigenthums, worauf sie die Markherrschaft hat, von einer Hand in die andere als ungültig zu behandeln, der nicht ihrem Gericht zur Gewährung vorgelegt, und dadurch zum Eintrag in das Grundbuch, das ist in die Erb- Kauf- und Pfandregister reif gemacht worden ist, und jeder Veräußerung die auf Ungenossen geschieht, das ist auf solche Personen, die keinen Theil an dem Ortsrecht haben, welches die einzelne Verfassungen und Gesetze näher bestimmen, in gesetzlicher Zeit und Art selbst, oder mittelst einzelner Bürger einzulösen; sie hat ihren Gemeinbeutel, der aus dem Einkommen von MarkEigenthum, und wo dieses zu den gemeinen Ausgaben nicht zureicht, aus Umlagen auf die Gemeindeggenossen erwächst; ihr Gericht, das je nach der Größe der Gemarkung verschieden, doch nie unter drey und nie über zwölf seyn darf, und das die Gemeinde sammt ihren Rechten vertreten, auch für Gehorsam und Ordnung der Bürgerschaft verantwortlich seyn muß; ihren Vorgesetzten, (und nach Befinden einen VorsteherAmtsgehülfen) welcher die Rechte des Regenten wahre, den Handlungen des Ge-

richts das Ansehen gebe, die Befehle der vollziehenden Gewalt im Staat bekannt mache, und ihren Vollzug betreibe, der sofort jedesmal in die obige Zahl der Gerichtspersonen mit eingerechnet sey; sie hat endlich ihr Gemeindsiegel, das allen Urkunden der Gemeinde, des Gerichts, oder der Vorgesetzten, den nach Masgabe des Inhalts geeigneten öffentlichen Glauben giebt.

3.) Ueber das GemeindsEigenthum, dessen Veräußerung und Beschwerung können Vorgesetzte und Gericht nichts verfügen, ohne die Bestimmung der Gemeinde, (oder ihres Ausschusses da, wo wegen Größe der Gemeinden oder andern Ursachen die Rechte der Gemeinden in die Hände eines Ausschusses gelegt sind), aber auch mit dieser Bestimmung erlangt der Act nur durch Genehmigung der Oberpolizeybehörde des Staats seine Gültigkeit. Jene Bestimmung, wann sie von der ganzen Gemeinde erhoben wird, erfordert Aufruf aller stimmfähigen Glieder, Erscheinung von wenigstens zwey Drittheilen, und Einwilligung des mehreren Theils der Erschienenen; wo aber ein Ausschus den Gemeindswillen erklärt, wird erfordert: Aufruf aller Ausschusglieder, Erscheinung von vier Fünftheilen, und Einwilligung von drey Viertheilen der Erschienenen: Neue Privilegien können für einzelne Orte nach Beschaffenheit der Erfordernisse andere Einwilligungsformen festsetzen.

Ueber den Gebrauch des GemeindeVermögens, über die Verwendung des gemeinen Einkommens, die Ausübung der gemeinen Befugnisse, und die Anwendung des Bann- und Grund-Rechts, bestimmen die Schlüsse, welche von dem Gericht gefaßt, und von den Ortsvorgesetzten verfassungsmässig gutgeheissen sind: für eilende Fälle entscheiden letztere allein. Verfassungsmässig ist das Gutheissen der Vorgesetzten, wann es der GeneralInstruction gemäss ist, die sie von der Unterpolizeybehörde haben, oder wenn, wo es diese erfordert, für den einzelnen Fall die Weisung dieser Polizeybehörde zuvor von ihnen eingeholt worden ist. Alle solche Schlüsse, dürfen nie etwas anders zum Gegenstand haben, als was obangemeldetermaassen Zweck der Gemeinds-Vereinigung ist; sie unterliegen stets dem Oberherrlichen Recht der Minderung oder Mehrung, um stets im gemeinen Einflang mit dem Staats-wohl erhalten werden zu können. Das Gericht hat die RechtsVertretung der Gemeinde in Klagen für oder wider sie im ersten Rechtszug: zu der Fortsetzung der Gemeindsstrittigkeiten in weiteren Rechtszügen (Instanzen) gehört die auf obgedachte Weisung erhobene Beystimmung der Gemeinde. Wann der Streit nicht auf Kosten der einzelnen Glieder, sondern auf den gemeinen Beutel geführt werden soll, so gehört noch ferner die Genehmigung der Oberpo-

lizyBehörde dazu. Auf eigene Kosten können aber alle oder auch einzelne Bürger, in Gemeinds-Angelegenheiten Streit führen oder fortführen, mithin als Geschäftsvertreter der Gemeinden erscheinen, wann sie die Wagniß übernehmen wollen, im Fall des verlorenen Prozesses die Kosten auf sich zu behalten, wogegen allemahl im Fall des endlichen Gewinns die Gemeinde ihnen zum KostenErsatz verbindlich wird.

5.) Im Grosherzogthum Baden, dessen Lage durchaus die eines Güterbauenden Staates ist, sind die größere und wichtiger Gemeinden die Landgemeinden oder Dörfer, deren Haupteinrichtung auf Nahrung durch Ackerbau, Weinbau, Wiesenbau, Viehzucht, und gemeine HandArbeit berechnet ist. Die Feld- und WaldBenutzung macht den Gegenstand ihres Mannrechts aus. Die Wahl ihrer Richter steht — wo nicht ein Anders besonders hergebracht ist — dem Gericht selbst zu; die Bestätigung der Wahl aber, oder Erforderung einer neuen, wenn kein tauglicher gewählt wird, gehört vor die UnterpölyzenBehörde. Der Vorschlag ihrer Vorgesetzten, die aus der Gemeinde von Herrschaftswegen aufgestellt sind, und ihrer Amts-Gehülfsen, wo dergleichen bestehen, geschieht durch Wahl der Gemeinde, doch unbeschadet des herrschaftlichen Rechts unter mehreren vorgeschlagenen Personen auch den in der Wahl minder begün-

stigten, durch ihre Dienst-Behörden zum Amt zu setzen, oder eine andere Wahl mit Ausschluß des gewählten unannehmlichen Subjects zu verordnen, oder bey überhandnehmenden Factionen ausserordentlicher Weise ein taugliches Subject ohne Wahl auszuheben. Wie weit hierbey, wann von Herrschafts-Rechten die Rede ist, Grundherren, Staudesherren oder blos der Oberherr einzuwirken habe, ist aus den desfalligen Constitutionen demnächst zu erlernen. Den Vorgesetzten steht daneben ein Vermittlungs-Recht zu, vermög dessen alle Streitfachen zwischen Ortsangehörigen, die nicht über eine halbe Mark Silbers (also vermahlen Zwölf Gulden Conventions-Geld) im Werth ansteigen, zuerst an sie gebracht werden müssen; um darüber, (wann ihnen die Sache nicht zu schwer dünkt, in welchem Fall sie die Parthien gleich ans Amt weisen können) ihren Vermittlungs-Spruch zu geben, wenn nachmals Gewinn oder Verlust von dem Schieds-spruch der Vorgesetzten nicht die Hälfte dieser Summe übersteigt, muß solcher ohne weitere Berufung ans Recht zum Vollzug kommen, wenn er nicht unförmlich oder leidenschaftlich erscheint, wohingegen derjenige, welcher die Hälfte jenes Betrags übersteigt, an das ordentliche Bezirksgericht zur neuen Erörterung und Rechts-Entscheidung gebracht werden kann, so lang zehen Tage nicht abgelaufen sind, deren Verlauf sonst

für stillschweigendes Anerkennniß des Spruchs gilt. Was eine Landgemeinde mehr haben will, als die bis hieher aufgezählte Rechte der Gemeinden überhaupt und der Landgemeinden insbesondere, muß durch eigene Bewilligungen, die dieser Constitution nachfolgen, erlangt oder erhalten werden.

5.) Die Städte hatten zwar ihren ursprünglichen Charakter in der Anlage zur Vertheidigung gegen feindliche Angriffe, und zur Zuflucht für die umherliegende Gegend; dieser ist aber durch die veränderte Art Krieg zu führen weggefallen, und bleibt nur noch den eigentlichen Befestungen in gewisser Maasse eigen; diesemnach besteht nun ihr auszeichnender Charakter darinn, daß ihre Haupteinrichtung auf Nahrung durch Gewerbsamkeit, Kunstfleiß, und Wohnungs-Annehmlichkeit für die zehrende Classe der Staatsbürger berechnet ist. Zu dem Bannrecht, das alle Gemeinden haben, kommt daher bey ihnen noch das Marktrecht, nemlich die Befugniß zu gewissen Zeiten in dem Jahr und in der Woche größere und kleinere Versammlungstage für Handel und Wandel zur allgemeinen Lebens-, oder zur täglichen Speise-Bedürfniß zu haben; das Gewerbs-Recht oder die Ermächtigung der Stadtbürger, jede ehrliche Handthierung ohne Ausnahme jedoch mit Beobachtung der GemeindePolizey treiben zu dürfen, zu

welchem Einer oder der Andre derselben sich ordnungsmäßig befähigt hat; anstatt daß in Landgemeinden in der Regel nur solche zugelassen werden dürfen, die unmittelbar und zunächst für den täglichen Gebrauch des Landmanns arbeiten, und die Rathsgewalt nemlich die Berechtigung, die Ortspolizey in unterster Ordnung, und vorzüglich jene die Bezug hat, auf Wohnungs- Gewerbs- Zunft- und HandelsSachen, auch auf Bequemlichkeit der Fremden, also auf die unmittelbare Gegenstände der städtischen Verbindung, zu besorgen. Ihr Gericht führt daher den Namen des Stadtraths, oder des Gerichts und Raths; dessen aus der Mitte der Bürgerschaft genommener Vorgesetzter führt den Namen eines Burgermeisters, oder Oberburgermeisters; dessen Besetzung aber folgt den allgemeinen vorhin verzeichneten Regeln über Gemeinds- Vorsteher, wo die Stadtfreyheiten, oder Unsere jeweilig künftig nöthig findende Anordnungen nichts anders bestimmen, nur muß der Vorgesetzte stets von der Oberpolizeybehörde, d. i. der landesherrlichen ProvinzStelle bestätigt, oder von ihr zugelassen werden, wenn etwa eine Standes oder Grundherrschaft das nächste BestätigungsRecht hätte, und nur die Bestätigung der Rathsglieder kann den UnterpolizeyBehörden allein überlassen seyn. Wer das BürgerRecht in einer Stadt des Großherzogthums hat, und ordnungsmä-

fig fortführt, kann das dort damit erlangte Gewerbsrecht auch in andern Städten ausüben, ohne dort von neuem Bürger zu werden, wann er nur sich um den Schutz dort meldet und die nach Erfordernissen der einzelnen Stadt weiter nöthige Eigenschaften annimmt oder bescheinigt. Der Werth der VermittlungsGegenstände, ist hier um die Hälfte höher als bey den Landgemeinden, mithin auf drey Viertel einer Mark fein Silbers im CurrentWerth bestimmt, wobey übrigens das Recht die Sache weiter zu ziehen, oder nicht, je nachdem der Gegenstand die Hälfte des ganzen gestatteten Vermittlungsbetrags von  $\frac{3}{4}$  Mark Silbers (oder dermahlen die Hälfte von 18 fl. Conventionsgeld) übersteigt oder nicht, nach den oben bestimmten Regeln sich richtet. Was sie weiter haben sollen, müssen neue FreiheitsBriefe anweisen. Alle sowohl in den Oberhoheits als Eigenthums-Landen vor dem Preßburger Frieden gegebene Privilegien gelten nur, in soweit sie mit den neuen nach und nach erscheinenden StaatsConstitutionen vereinbarlich sind, und müssen also im nächsten Bestätigungsfall auf das späteste darnach eingerichtet werden.

6.) Ein Hauptunterschied, welcher durch die Stadtfreyheiten seine Bestimmung erwarten muß, bezieht sich auf die Gerichtsbarkeit und Gerichtspflichtigkeit der Städte. Der Regel nach hat

hierinn eine Stadt keinen Vorzug vor Landgemeinden; sie hat nemlich so wenig als diese eine Straf- oder Streit- sondern eine bloße Polizey- Gerichtsbarkeit, obwohl diese bey Städten einen bedeutenderen Umfang und mehr Wirksamkeit haben kann; sie ist annehmlich im Ganzen, wie in einzelnen Gliedern der Untergerichtsbarkeit desjenigen Bezirks unterworfen, dem sie der Lage nach zugetheilt ist, oder mit anderen Worten, sie ist amtsfähig. Sie kann aber, je nachdem es ihre Größe, ihr Reichthum, und die Bildung ihrer Bürger gestatten, eines doppelten Vorzugs genießen, entweder, daß sie gar keinem andern Amtsbezirk zugetheilt sey, mithin einen abgesonderten Staatsbezirk bilde, durch eigene Beamte die Untergerichtsbarkeit über ihre Bürger in der gleichen Ausdehnung, wie ein Beamter in Amtsbezirken sie ausübt, verwalten lasse, und von ihr sofort der zweite Rechtszug an das Provinzgericht oder wem sonst dieser Zweig der Mittelgerichtsbarkeit nach einzelnen Orts- und HerrschaftsVerfassungen angehören mag, gehe, dagegen die Stadt im Ganzen als Gemeinde unter der Richter Gewalt der Provinz- oder Mittelgerichte und unter der Polizey Gewalt der ProvinzRegierungen stehe, welche Städte canzleisäßig heißen; oder daß die Städte zwar einem Amtsbezirk zugetheilt seyen, und der Beamte anstatt der Provinzregierung über sie die Polizeygewalt ausübe, sie

aber dennoch als StaatsPerson, oder Gemeinde, unter dem ProvinzGericht stehe, dagegen über ihre Bürger im Einzelnen die Untergerichtbarkeit durch eigene Beamte für sie besorgt werde, welcherley Städte mit dem Namen der Vogteypflichtigen zu belegen sind. Weder die eine noch die andere Gattung dieser Städte kann ihre Gerichtbarkeit selbst, noch durch Mitglieder, welche nicht der Rechte gelehrt sind, ausüben; kann auch nicht die Rechtsgelehrte Beamte selbst setzen, die ihre Gerichtbarkeit zu verwalten haben; sondern deren Sezung geschieht vom Regenten. Ob dieser mit oder ohne zuvor erfordernten Vorschlag tauglicher Personen, zur Auswahl darinn vorgehe, dieses zu bestimmen bleibt den StadtFreiheiten überlassen. Dem Regenten legt ein solcher städtischer Beamter die Pflichten auf die GerechtigkeitsVerwaltung und UnterwürfigkeitsErhaltung ab: der Stadt aber giebt er die schriftliche Zusicherung, sie bei ihren grundgeseymäßigen Freiheiten, soviel an ihm ist, zu erhalten und zu beschützen. Er ist als Stadtamtmanu der Obervorsteher des unter der Vorsteherchaft eines Bürgermeisters bestehenden Raths, und das Haupt der Stadtgemeinde, wenn von Vogteypflichtigen Städten die Rede ist. Bey canzleyssäffigen Städten hingegen wird der Rath in das Stadtvogteygericht und den Stadtmagistrat abgetheilt: Hier ist der Erste der Rechts:

Rechtsgelehrten Richter, als Stadtdirector, Obervorsteher des Ganzen, und unmittelbarer Vorsteher des Stadtvogteygerichts, das so viele rechtsgelehrte Richter oder Beisitzer hat, als die Geschäfte erfordern; der Oberbürgermeister aber ist das unmittelbare Haupt des Stadtmagistrats, er hat in Gemeinschaft mit diesem alles jenes zu besorgen, was dem Rath einer amtsfähigen Stadt obgedachtermaßen zukommt, und stehet zu dem Stadtvogteygericht in der nemlichen Beziehung, wie jener der amtsfähigen Städte zum Landesherrlichen Amte.

7.) Keine Stadt kann im vollen Sinn des Worts eine Grundherrschaft über abgesonderte Landgemeinden haben; wo dergleichen bisher bestanden hätte, da fällt die bürgerliche und peinliche Gerichtbarkeit samt den Sporteln, die davon fallen, so wie die Verwaltung der Unterpolizey demnächst den Landesherrlichen Aemtern zu, denen solche Orte zugetheilt worden: dagegen die angelegte Strafen, Taxen, so wie die PrivatEigenthumsRechten und die Nutzung der niederen Herrlichkeiten (regalia minora) verbleiben, der Stadt; jedoch sind die Nutzungen der Gerichtbarkeit und niederen Herrlichkeit ablöslich, und mögen also von dem Herrn der Gemeinde, es sey von Uns als dem Oberherrn oder von dem Standesherrn, wo dieselbe einem solchen angehörten, gegen Erlegung des Fünf-

undzwanzigfachen Betrags eines durch Fünfundzwanzigjährigen Durchschnitt bestimmten mittleren reinen Jahrbetrags an sich gezogen werden.

8.) Obwohl es noch hier und da in Unserem Staat Märkerschaften, (Geraiden, Hubgedinge u. s. w.) giebt, das heißt eigens umschlossene Bezirke von Wald und Feld, welche mehreren Gemeinden zusammen angehören, und einer gemeinschaftlichen Markpolizey unterliegen; so hat jedoch die Erfahrung längst bewiesen, daß sie zu häufigen Schädlichkeiten, zu noch häufigeren Rechtsstrittigkeiten und zur allgemeinen Verödung der Mark führen. Alle diese sind anmit zwar bey ihren besizlich hergebrachten Rechtsverhältnissen für dermal bestättigt, aber zugleich für auflösblich erklärt, und können auf Verlangen eines oder des anderen Theilnehmers am Märkerrecht mit Gutheissen der Oberpolizey getheilt werden, ohne daß dawider von irgend einem Gericht Widerspruch angenommen und gehört werden dürfe. Der Oberpolizey steht jedoch das Recht zu, die Zeit der Vertheilung und die Art derselben so zu bestimmen, daß jedem Theilhaber für wohlhergebrachte Gerechtsame ein billiger Beleg zukomme, und daß die zur getheilten Benutzung etwa nöthige Landwirthschaftliche Vorbereitungen gehörig vorausgehen können.

Wo die verschiedene Markberechtigungen selbst bestritten sind, da muß vor der wirklichen Thei-

lung dieser Streit gütlich oder rechtlich voraus entschieden werden, und zum Behuf dieses Entscheids mag also eine Klage und RechtsVerhandlung vor Gerichten zugelassen werden. Beschwerden über die Theilung selber können nur im Wege der Vorstellung an die Oberste Staatsverwaltungsbehörde angebracht werden.

9.) Wenn mehrere Staatsbürger unter einer leitenden Gesellschaftsgewalt sich verbinden, um damit die Erreichung eines Lebenszwecks und den Genuss der davon abquellenden Vortheile zu sichern, und wenn dabey für steten Nachwuchs neuer Glieder statt der Abgehenden gesorgt wird, so entstehe damit eine ewige Gesellschaft; ist nun der Zweck einer solchen Gesellschaft zugleich ein Theil des Staatszwecks, und in dieser Hinsicht einer besondern StaatsEinwirkung empfänglich und bedürftig; ist also diese Gesellschaft eine ewige Staatsgesellschaft: so bedarf sie eben wegen dieser ihrer engen Verbindung mit dem Staatszweck einer eignen landesherrlichen Bestätigung und festbestimmten Beiwirkung: ohne diese ist sie ein strafbares Unternehmen. Durch diese erst erlangt sie das Recht der Untheilbarkeit (nemlich, daß einzelne Glieder auf die Aufhebung der Vereinigung und die Theilung des Gemein: Vermögens nicht dringen können) und der Sicherheit gegen geänderte künftige Ansichten der einzelnen Glieder, sodann das

Recht der Persönlichkeit, nemlich die Befähigung der Gesellschaft im Ganzen zu allen Rechten und Vortheilen, welche ein einzelner Mensch als Staatsbürger zu genießen hat und den Staatschutz mit allen seinen Rechtswürkungen. Das zehnjährige Daseyn einer solchen Staatsgesellschaft, wenn es von der Staatsobrigkeit gekannt und geduldet wurde, gilt für eine stillschweigende Bestätigung. Jede auf eine oder die andere Art beschäftigte ewige Staatsgesellschaft ist eine Körperschaft: sie hat als Verein im Ganzen alle jene Rechte und Pflichten, welche ein einzelner Staatsbürger in dieser staatsbürgerlichen Eigenschaft hat, so weit nicht die Vereinsbestätigung sie von einem oder anderem ausschließt; sie hat aber auch darinn keine Vorzüge, als die ihr ein Gnadenbrief namentlich zugelegt; sie hat jedes Recht der Gemeinden so weit dieses nicht auf den Besitz einer Markung gemurzelt ist. Sie bleibt stets dem landesherlichen Auflösungs- und Umgestaltungsrecht unterworfen, für jene Fälle, wo ihr Zweck durch Ausartung oder Veränderung der Umstände mit dem Staatszweck im Gegensatz verfällt. Im Auflösungsfall wird das Einbringen der lebenden Mitglieder zu einem ihnen rückfälligen Eigenthum, soweit es nicht als Erkauf einer Lebensucht zugleich angesehen werden müßte, und diese Lebensucht durch Pensionirung oder auf andere Art fortgereicht würde, in

welchem Fall es demjenigen zufällt, welcher diese leistet; das Stiftungsgut (worunter alles einzu- begreifen ist, was von einzelnen Eigenthümern zu Beförderung des Zweck der Körperschaft eigens ge- widmet worden, und dessen Widmung noch be- kannt und erweislich ist), muß zu anderen fort- dauernden Zwecken, die den vorigen am nächsten sind, verwendet werden; das Erwerbungschafts- gut aber, nemlich jenes, was Theils durch Ein- bringen verstorbener Gesellschaftsglieder theils sonst auf jede andere gemeine Erwerbungsweise erworben oder vorgespart worden, wird zu Herrenlosem Gut. Wer die leitende Gewalthaber zu setzen habe, wel- che Befugnisse der Leitung diesen zustehen, wie weit solche vor sich allein oder mit Beywirkung aller oder einzelner Körperschaftsgegnossen zu han- deln haben, welche Zwangsbefugnisse diesen für ihre Anordnungen allenfalls zustehen, oder ob sie lediglich durch Anrufung obrigkeitlicher Hülfe han- deln müssen, endlich wie weit ihre Schlüsse einer ausdrücklichen oberherrlichen Genehmigung bedür- fen, dieses müssen die Grundgesetze jeder Körper- schaft bestimmen; was darinnen nicht bestimmt ist, darüber ordnet die Oberpolizey nach Ermessen. In jedem Fall bleibt für alle Schlüsse oder Ordnungen einer Körperschaft, in soweit sie auf den Staats- zweck Bezug haben, der Oberpolizeybehörde das Recht der Minderung oder Mehrung, das jedoch

die Privatrechte der Gesellschaftsglieder nicht antasten, sondern gebührend erhalten und schirmen muß.

10.) Das bisher gesagte gilt auch von Staats Anstalten (Instituten) d. h. von Sammlungen einzelner Staatsbürger, die mit Aussicht auf stete Fortdauer gemacht wurden, und die unter einer von fremder Vorsorge aufgestellten mithin nicht gesellschaftlichen leitenden Gewalt verbunden sind, zur bloßen Theilnahme an dem Genus eines Lebensvorthells, der durch fremde Bemühung erzielt wird, und der zugleich mit unter die ergänzende Theile des Staatszwecks gehört. Hier kommen also stets zweierley verschiedene Gattungen von Betheiligten vor; Arbeitende und Genießende. Jedoch können hier die genießende Mitglieder nie als Gesellschaftsglieder angesehen werden, mithin kann niemals von Mitwirkung derselben zu Schlüssen über den Gang und das Interesse der Anstalt die Rede werden, sondern sie sind bloße Gesellschaftsgenossen und haben in dieser Eigenschaft keine wechselseitige besondere Rechte unter sich, sondern nur ein gemeinschaftliches Interesse und das Recht an die ganze Gesellschaft zu verlangen, daß ihnen von dem Genus mit dem sie eingetreten sind, durch willkürliche Schlüsse der Gesellschaftsglieder nichts entzogen werde. Ob übrigens die für den Zweck der Anstalt arbeitende Personen bloß Staatsdiener nicht Gesellschaftsangehörige

seyen, in welchem Fall die Anstalt eine reine Staatsanstalt ist, wie z. E. Siechenhäuser, Irrenhäuser u. dgl.; oder ob diese zugleich Gesellschaftsgenossen und Vertreter der Gesellschaft seyen, in welchem Fall eine gemischte Staatsanstalt vorhanden ist, wie z. E. Dienerwitwen-Versorgungsanstalten, dieses hängt von Einsicht der Entstehungsverträge ab. Eine reine Staatsanstalt hat kein eigenes Recht Schlüsse zu fassen, noch nach ihrem Ermessen zu bestimmen, was für den Zweck geschehen soll, sondern dieses alles so weit es nicht durch die Entstehungs-Urkunden unwiderrufflich bestimmt ist, hängt von dem jeweiligen Gutfinden des Regenten ab, und seine Instruktionen bestimmen den Umfang des Wirkungskreises der Arbeiter in der Staatsanstalt, so wie der Genustheilhaber. Bei gemischten Anstalten hingegen findet ein doppelter Gesichtspunkt statt. Das Verhältniß der arbeitenden oder beitragenden Mitglieder unter sich und zum Zweck des Ganzen ist jenes einer Körperschaft, und in soweit treten die von diesen gegebenen Regeln ein; das Verhältniß der genießenden Glieder hingegen unter sich zum Zweck des Ganzen ist das zuvorgezeichnete einer reinen Staats-Anstalt.

11.) Alle in dieser Constitutions-Urkunde genannte Staatspersonen — nemlich Gemeinden, Körperschaften, Staats-Anstalten aller Art, sind als Minderjährige anzusehen, und sind also in Bezug auf ihre Handlungen und auf ihre Vermögens-Verwaltung oder Veräußerung, aller derer Rechte theilhaftig, welche durch die Rechts-Gesetzgebung des Landes oder der Provinz, in deren sie existiren oder handeln, den Minderjährigen zu Gut geordnet sind, haben aller diesen zukommenden besonderen Staats-Vorsorge zu genießen, aber auch alle die besondere Pflichten der Minderjährigen zu erfüllen, so weit sie nach ihrer all-

gemeinen Natur und den besondern Grundgesetzen ihrer Verfassung auf sie anwendbar sind.

12.) Die nach dieser Constitution bey mehreren Unserer Städte nöthig werdende neue Organisation, wodurch sie auf einen dieser Constitution angemessenen Stand umgebildet werden, wird andurch Unseren administrativen Provinz-Collegien übertragen, welche vorderst zum Polizey-Departement Unseres GeheimenRaths den Plan, wie sie dabey zu Werk gehen zu können vermeinen, um mit dem mindesten Nachtheil für die Städtische Aerarien und Individuen die Sache auszuführen, ferner die Kategorien, in welche jede der organisationsbedürftigen Städte zu setzen ist, und die besondere Modificationen, die etwa ihre Individualität erfordert, gutächthch anzuzeigen und desfalls die besondere Resolution nachmals zu erwarten haben.

Indem Wir anmit gegenwärtige Urkunde in ihrer Urschrift, mit Unserer Unterschrift begleitet haben, und sie in Kraft immerdaurender pragmatischer Sanction und Staatsgrundgesetzes für Unseren neuen Staat verkünden, sofort den lezterwähnten Auftrag Unserer Provinz-Collegien ertheilen, fordern Wir Unsere sämtliche Staats-Angehörige, hohen und niedern Standes und Unsere sämtliche Diener jezige und künftige auf, sich gebührend hienach zu achten, daran geschiehet Unser Wille und meinen Wir das ernstlich. Urkundlich Unseres beigedruckten Staats-Insigels. Karlsruhe den 14. Juli 1807.

Vt. Fr. Brauer. (L.S.) Vt. G. E. Graf von  
Benzel Sternau.

Auf Sr. Königl. Hoheit SpecialBefehl.  
F. Winter.

(4)

*Handwritten scribble or signature in the top left corner.*